

**Öffentliche Sitzung
des Amtsgerichts Lübben**

Lübben, 12.09.2013

Geschäftsnummer:

30 F 200/12

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht Staudler

- ohne Hinzuziehung eines Protokollführers -

In der Kindschaftssache

..... /

erschieden bei Aufruf:

1. der Antragsteller
2. die Antragsgegnerin

Es wurde ein Beschluss des aus der Anlage ersichtlichen Inhalts verkündet.

Staudler
Richter am Amtsgericht



Amtsgericht Lübben (Spreewald) - Familiengericht -

Beschluss

In der Familiensache

betreffend das minderjährige Kind

geb. am

- Betroffene -

Verfahrensbeistand:

an dem beteiligt sind:

- Herr

- Kindesvater und Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwälte

- Frau

- Kindesmutter und Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt

- Jugendamt des Landkreises
AZ:

hat das Amtsgericht Lübben – Familiengericht -
durch den Richter am Amtsgericht Staudler
am 12.09.2013 nach persönlicher Anhörung der Beteiligten

b e s c h l o s s e n:

1. Das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind [REDACTED], geboren am [REDACTED] wird dem Vater übertragen.
Im Übrigen wird das Sorgerecht beiden Elternteilen gemeinsam belassen.
2. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.
3. Der Verfahrenswert wird auf [REDACTED] festgesetzt.

Gründe:

Die Eltern sind und waren nicht miteinander verheiratet. Nachdem sie in der mündlichen Verhandlung vom [REDACTED] dahingehend Einvernehmen erzielt haben, üben sie die elterliche Sorge ausweislich des Gerichtsbeschlusses vom 12.04.2013 (Blatt 587 f. der Akte) gemeinsam aus.

Der Kindesvater beantragt im Kern der Anträge aus dem Schriftsatz vom 11.02.2013 (Blatt 446 f. der Akte) das Aufenthaltsbestimmungsrecht für sich.

Die Kindesmutter widerspricht diesem Antrag.

Aus der nichtehelichen Lebensgemeinschaft der beteiligten Kindeseltern ist das betroffene minderjährige Kind [REDACTED], geboren am [REDACTED], hervorgegangen. Die Kindesmutter übte die elterliche Sorge für das betroffene Kind gemäß § 1626 a Abs. 2 BGB zunächst allein aus.

Seit Mitte des Jahres 2010 bewohnten die beteiligten Kindeseltern mit dem gemeinsamen Kind und der weiteren Tochter der Kindesmutter, [REDACTED] geboren am [REDACTED] zusammen das Grundstück des Kindesvaters, gelegen in [REDACTED].

Nach der Trennung der Kindeseltern im November 2011 holte der Kindesvater [REDACTED] an jedem zweiten Dienstagnachmittag aus der Kindereinrichtung ab, brachte sie zur Oma väterlicherseits, betreute sie dort gemeinsam mit der Oma bis zum Schlafengehen des Kindes und brachte das Kind am Donnerstag früh in die Kindereinrichtung. Sodann blieb das Kind bis zum Montag früh beim Antragsteller, wobei es grundsätzlich donnerstags und freitags die Kindereinrichtung besuchte. In der anschließenden Woche war das Kind bei der Kindesmutter. Dieser Umgang wurde bis einschließlich Februar 2012 von den Kindeseltern einvernehmlich praktiziert.

Die Kindesmutter hat ihren jetzigen Ehemann, nach einer Eheschließung im April 2005 und Scheidung im Jahre 2010, am 17.05.2012 erneut geheiratet.

Im März 2012 beehrte die Kindesmutter – wohl nach Kenntnis von der neuen Partnerschaft des Kindesvaters - außergerichtlich eine Abänderung der praktizierten Umgangsregelung dahingehend, dass der Kindesvater das gemeinsame Kind lediglich 14-tägig von Freitagnachmittag bis Sonntagabend zu sich nehmen dürfe. Die praktizierten Umgänge am Dienstag mit der Großmutter väterlicherseits sollten vollständig entfallen.

In der Folge konnten sich die Kindeseltern nicht mehr über den zukünftig zu praktizierenden Umgang einigen. In dem, auf Antrag des Kindesvaters, eingeleiteten einstweiligen Anordnungsverfahren, AZ: [REDACTED], schlossen die Verfahrensbeteiligten in der mündlichen Verhandlung vom 04.04.2012 einen verfahrensabschließenden Vergleich folgenden Inhalts:

Vergleich

1. Der Antragsteller hat das Recht, mit der am [REDACTED] geborenen gemeinsamen Tochter [REDACTED] wie folgt Umgang wahrzunehmen:
 - a) Jeweils 14-tägig von mittwochs, abholen von der KITA, bis sonntags, 18.00 Uhr. Der Umgang beginnt mit Mittwoch, den 11.04.2012. Der Kindesvater wird das Kind am Ende der Umgangszeit zur Wohnung der Mutter zurückbringen. Sollten beide Eltern feststellen, dass die Übergabe des Kindes im Beisein der Eltern das Kind belastet, wird die Übergabe nach vorheriger Vereinbarung der Eltern am Montag durch Zurückbringen des Kindes durch den Vater in die KITA erfolgen.
 - b) Der Kindesvater hat das Recht, im Jahre 2012 mit der gemeinsamen Tochter in der letzten Augustwoche Ferien zu verbringen sowie eine weitere zusammenhängende Woche im Jahr 2012 nach vorheriger Absprache zwischen den Eltern.
Beide Kindeseltern sind sich darüber einig, dass der Kindesvater ab dem Jahr 2013 drei Wochen Urlaub im Jahr nach vorheriger Absprache der Eltern mit dem Kind verbringen kann.
 - c) Im Jahr 2012 wird der Kindesvater anlässlich der Osterfeiertage mit dem gemeinsamen Kind von Ostermontag, 9.00 Uhr, bis zum darauffolgenden Dienstag Umgang wahrnehmen. Der Kindesvater wird das Kind von der Wohnung der Mutter abholen und es am Ende der Umgangszeit zur KITA bringen.
Im Jahre 2012 wird das Umgangswochenende des Kindesvaters auf das Pfingstwochenende fallen. Der Kindesvater wird das gemeinsame Kind am Pfingstmontag, 9.00 Uhr zur Kindesmutter zurückbringen.
 - d) Anlässlich des Geburtstages des gemeinsamen Kindes am 12.07. wird der Kindesvater unabhängig von dem regulären Umgangsrhythmus am darauffolgenden Wochenende von Samstag bis Sonntag Umgang wahrnehmen.
 - e) Die Kindeseltern vereinbaren ferner, dass der Kindesvater in der Woche, in der kein Umgang stattfindet, ein Mal das gemeinsame Kind um 17.30 Uhr anrufen kann.
2. Die Kindesmutter verpflichtet sich, zu den Umgängen jeweils die Krankenkassenkarte und das Untersuchungsheft des Kindes mitzugeben.
3. Die Kindeseltern verpflichten sich, sich wechselseitig zeitnah über mögliche Erkrankungen und notwendige Behandlungen des Kindes zu informieren.
4. Beide Kindeseltern vereinbaren, dass sie gemeinsame Elterngespräche bei der Diakonie in [REDACTED] wahrnehmen werden. Insoweit verpflichtet sich der Kindesvater, einen gemeinsamen Gesprächstermin in der Diakonie zu vereinbaren und diesen der Kindesmutter mitzuteilen.
5. Die Verfahrensbeteiligten erklären das einstweilige Anordnungsverfahren für erledigt.

Dieser Vergleich ist gerichtlich gebilligt worden, auf die Verhängung von Ordnungsmitteln bei Zuwiderhandlung gegen den Vollstreckungstitel gemäß § 89 FamFG hat das Gericht hingewiesen.

Bereits unmittelbar nach Abschluss des gerichtlichen Vergleiches kündigte die beteiligte Kindesmutter an, sich nicht mehr an die vergleichsweise Regelung halten zu wollen und verweigerte umfassend den vereinbarten Umgang mit dem Kindesvater als auch die Einhaltung aller weiteren Vereinbarungen, wie Telefonkontakte, Informationen, das Mitgeben der Krankenkassenkarte zu Umgängen.

Die Kindesmutter focht zugleich den Vergleich vom 04.04.2012 mit der Begründung an, der Kindesvater habe sie über seine persönlichen Verhältnisse getäuscht, indem er ihr nicht mitgeteilt habe, dass seine neue Lebensgefährtin und deren Sohn bereits in seinem Haushalt leben. Fortan vertrat die Kindesmutter die Auffassung, jeglicher Umgang mit dem Kindesvater sei in Anbetracht des Einwohnens der Lebensgefährtin und des minderjährigen Sohnes Kindeswohlgefährdend.

Mit dem am 25.05.2012 erlassenen Beschluss, AZ: [REDACTED], stellte das Gericht fest, dass das Umgangsverfahren durch den von den Beteiligten am 04.04.2012 geschlossenen Vergleich erledigt ist. Auf die Gründe der Entscheidung wird Bezug genommen.

Ferner erließ das Gericht mehrere Ordnungsgeldbeschlüsse gegen die Kindesmutter, um sie zur Einhaltung der Vereinbarungen anzuhalten. Alle Maßnahmen blieben ohne jeden Erfolg. Die Kindesmutter verweigerte sogar eine vereinbarte Urlaubswoche mit dem Kindesvater und setzte sich über einen Herausgabebeschluss des Gerichts hinweg.

Im Rahmen des Verfahrens [REDACTED] hat der Kindesvater zunächst einen Antrag auf umfassende Umgangsregelung unter Abänderung des am 04.04.2012 geschlossenen Vergleichs beantragt (Schriftsätze vom 25.05.2012 und 04.06.2012, Blatt 1 f. und 9 der Akte).

Zur Prüfung des Kindeswohls und zur Vorbereitung einer Umgangsentscheidung im Rahmen des Hauptsacheverfahrens hat das Gericht mit Beschluss vom 02.08.2012 (Blatt 60 f. der Akte) die Beiziehung eines medizinisch-psychologischen Sachverständigengutachtens angeordnet.

Mit dem am 08.08.2012, [REDACTED] 2, erlassenen Beschluss (Blatt 63 ff. der Akte) hat das Gericht bis zum Abschluss des Umgangsverfahrens 30 F 200/12 in erster Instanz eine Umgangspflegschaft angeordnet und den am 04.04.2012 unter dem AZ: 30 F 100/12 geschlossenen Vergleich vorläufig wie folgt abgeändert:

Der Kindesvater hat das Recht, mit der am [REDACTED] geborenen gemeinsamen Tochter [REDACTED] in wie folgt Umgang wahrzunehmen:

- a) Jeweils 14-tägig von freitags, 15.00 Uhr bis montags, 8:00 Uhr.

Der Kindesvater bzw. die Umgangspflegerin sind berechtigt, das Kind zum Beginn der Umgangszeiten von der Kindertagesstätte abzuholen und es am Ende der Umgangszeit zur Kindertagesstätte zurückzubringen.

Der Umgang beginnt am Freitag, den 17.08.2012.

- b) Der Kindesvater hat das Recht, mit der gemeinsamen Tochter in der Zeit von Montag, den 27.08.2012, 8.00 Uhr bis Sonntag, den 02.09.2012, 18.00 Uhr Urlaub zu verbringen.

Im Übrigen verbleibt es bei der vergleichswisen Regelung vom 04.04.2012.

Auf die Begründung der Entscheidung wird Bezug genommen.

Die Kindesmutter verbot zwischenzeitlich dem Kindesvater, das Kind aus dem Kindergarten abzuholen, sie verlangte im Kindergarten, dem Kindesvater den Zutritt zu verweigern, sie verhängte ein Verbot gegenüber den Mitarbeitern der Kindertagesstätte, dem Vater Informationen über das Kind zu geben, sie zog das Kind sofort nach einem Umgangskontakt mit dem Vater vollständig einschließlich der Unterwäsche um, sie warf dem Kindesvater nach Umgängen Geschenke des Kindes hinterher.

Sie sprach in aller Öffentlichkeit herabwürdigend vom Kindesvater als „Erzeuger“ und „Monster“, was soweit ging, dass sich andere Eltern bei der Kindergartenleiterin beschwerten. Die Kindesmutter ließ das Kind aufgrund eines Infektes in ein Krankenhaus einweisen, um eine Urlaubswahrmahme durch den Vater zu unterbinden. Wiederholt stellte die Kindesmutter das betroffene Kind beim Kinderarzt vor, teilweise um Krankschreibungen zu erwirken und sich gegen die Beschlüsse des Gerichts zu wehren oder grundsätzlich zur Kontrolle vor Umgängen mit dem Vater. Seit April 2012 hatte sie das Kind bei verschiedenen Ärzten und Therapeuten vorgestellt oder angemeldet, ohne dass bei dem Kind entsprechend auffällige organische oder psychische Befunde objektiviert werden konnten. Sie nahm aus eigener Bedürftigkeit eine Mutter-Kind-Kur in Anspruch, was zu einem erneuten Umgangsabbruch führte.

Den Betreuungsvertrag mit dem Kindergarten [REDACTED] in [REDACTED], in dem [REDACTED] seit Dezember 2010, mithin seit damals 2 Jahren betreut wurde, kündigte die Kindesmutter zum 01.12.2012.

Die Sachverständige hat ihr Gutachten am 05.11.2012 erstattet (Blatt 87 ff. der Akte) und in der mündlichen Verhandlung vom 07.12.2012 (Blatt 222 ff. der Akte) ausführlich erläutert.

Die Sachverständige hat dabei u.a. festgestellt, dass die Kindesmutter den psychischen und physischen Gesundheitszustand des Kindes missbraucht, um den Umgang mit dem Kindesvater abzuwehren, womit sie das leibliche und seelische Wohl des Kindes gefährdet. Während die Sachverständige die Bindungstoleranz des Kindesvaters als ausreichend und seine Erziehungsfähigkeit als uneingeschränkt einschätzt, bewertet sie die Bindungstoleranz der Kindesmutter als ausgesprochen stark ausgeprägt. So führt die Sachverständige u.a. aus, dass die Fähigkeit der Kindesmutter, Kontakte des Kindes zum Vater zuzulassen, zu unterstützen oder zu fördern, als unzureichend anzusehen und ihre Erziehungsfähigkeit dementsprechend eingeschränkt ist, was sich negativ auf die emotionalen und körperlichen Bedürfnisse des Kindes auswirkt.

Die Sachverständige führt ferner aus, dass die Kindesmutter zwar den Wert des Kindergartens in [REDACTED] erkannte und das Kind regelmäßig in den Kindergarten schickte, dessen ungeachtet jedoch den Kindergartenplatz kündigte aus für das Kindeswohl nicht nachvollziehbaren oder sogar schädlichen Gründen – Zitat aus dem Gutachten, S. 78 f.: „... (damit der Kv nicht den Kindergarten betreten darf, „dass endlich Ruhe einkehrt“, „in [REDACTED] habe ich bestimmt jemanden, der sie abholen kann“ und damit [REDACTED] mit den Kindern aus [REDACTED] zur Schule gehe - ...“, was für eine nur an den mütterlichen Bedürfnissen

orientierte Haltung und Gefährdung von [REDACTED] seelischem Wohl entspricht. Bei aller feststellbaren Mutterliebe zur Tochter liegt seitens der Km zusammengenommen aufgrund ihrer feststellbaren Bindungstoleranz zum Kv und ihrer fehlenden Bereitschaft zum Bindungserhalt für [REDACTED] (Kindergarten) aus eigener Bedürftigkeit eine erhebliche Gefährdung des seelischen, und aufgrund der, bei unauffälliger organischer Befundlage, teilweise zweifelhaften bis unnötigen Arztbesuche auch eine erhebliche Gefährdung des körperlichen Kindeswohls vor.“

Zur Vermeidung weiterer Wiederholungen wird auf den Inhalt des Gutachtens vom 05.11.2012, dem sich das Gericht anschließt, und auf die mündlichen Erläuterungen im Termin vom 07.12.2012 Bezug genommen.

In diesem Termin beantragte der Kindesvater nunmehr, ihm die gemeinsame elterliche Sorge für das gemeinsame Kind [REDACTED] einzuräumen und ihm das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind zu übertragen und im Wege der einstweiligen Anordnung zu bestimmen, dass das gemeinsame Kind weiterhin im Kindergarten „[REDACTED]“ in [REDACTED] betreut wird.

Die Kindesmutter beantragte die Anträge des Kindesvaters abzuweisen.

Bezüglich der erstmals im Termin vom 07.12.2012 gestellten Anträge zum Sorgerecht beantragte sie die Gewährung einer Schriftsatzfrist.

Mit Beschluss vom 07.12.2013 (Blatt 231 ff. der Akte) übertrug das Gericht im Wege einer einstweiligen Anordnung dem Kindesvater das Recht zu bestimmen, welchen Kindergarten [REDACTED] besucht.

Mit Schriftsatz vom 15.12.2012 (Blatt 317 ff. der Akte) legte die Kindesmutter gegen den letztgenannten Beschluss Beschwerde ein und beantragte die vorläufige Einstellung der Vollstreckung aus diesem.

Die Beschwerde wurde durch das Brandenburgische Oberlandesgericht mit Beschluss vom 08.01.2013 (Blatt 371 ff. der Akte) zurückgewiesen. Gegen diese Entscheidung intervenierte die Kindesmutter mit Schreiben vom 13.01.2013 erfolglos.

Soweit der Kindesvater zwischenzeitlich mit Schriftsatz vom 19.12.2012 im gesondert anhängigen Verfahren zum AZ: [REDACTED] beantragt hatte, erforderliche Erklärungen der Kindesmutter zu ersetzen, erklärte er dieses Verfahren nach Entscheidung der Rechtsmittelinstanz für erledigt.

Im Rahmen der ihr eingeräumten Schriftsatzfrist hat die Kindesmutter mit Schriftsatz vom 23.01.2013 die beantragte Zurückweisung der Anträge des Kindesvaters begründet (Blatt 419 ff. der Akte).

Mit Schriftsatz vom 11.02.2013, Blatt 446 der Akte konkretisierte der Kindesvater seine Anträge vom 07.12.2012 - wie zu Beginn der Gründe ausgeführt -. Hierzu wies er u.a. darauf hin, welchen Aufwand es seinerseits bedurfte, um den von der Kindesmutter vorgenommenen Wechsel der Kindertagesstätte rückgängig zu machen. Ferner schildert er seine Bemühungen, den Umgang wahrzunehmen, wie er von der Sachverständigen empfohlen wurde, die Involvierung der Umgangspflegerin hierbei und wie wenig kooperativ sich die Kindesmutter hierbei zeigte.

Mit Beschluss vom 22.02.2013 (Blatt 495 ff. der Akte) beauftragte das Gericht die Sachverständige mit einer ergänzenden Stellungnahme. Weiterhin bestimmte es – auch aufgrund des zwischenzeitlichen Wechsels des richterlichen Bearbeiters - Termin zur erneuten mündlichen Verhandlung auf den 11.04.2013.

Die ergänzende gutachterliche Stellungnahme der Frau Dr. [REDACTED] datiert vom 04.04.2013, (Blatt 527 ff. der Akte). Nach weiteren eigenen Explorations und der Fremdanamnese empfiehlt die Gutachterin nunmehr, der Kindesmutter alle Sorgebereiche zu entziehen und den Lebensmittelpunkt des Kindes zum Kindsvater zu verlegen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird insoweit auf die schriftlichen Ausführungen in der Stellungnahme Bezug genommen.

Mit Schriftsatz vom 07.04.2013 (Blatt 562 ff. der Akte) beantragte die Kindesmutter, für [REDACTED] „eine altersentsprechende psychisch diagnostische Exploration“ durchzuführen. Dies vor allem deshalb, weil im eingeholten ersten Gutachten der Umfang des Umgangsrechtes in Rede stand und es nunmehr um die Frage des Sorge- bzw. Aufenthaltsbestimmungsrechts geht. Sie verweist in diesem Zusammenhang u.a. auf die Stellungnahme des Jugendamtes vom 05.02.2013, wonach sich die Kindesmutter in der letzten gerichtlichen Anhörung (Protokoll vom 07.12.2012) kooperationsbereit gezeigt hätte. Im Übrigen habe der Kindesmutter bei der Entscheidung über die Kindertagesstätte das Sorgerecht allein zugestanden, womit sie inhaltlich wohl davon ausgeht, dass sie die getroffenen Entscheidung, habe wohl autark treffen können. Weiterhin hat die Kindesmutter zwischenzeitlich Gespräche bei Herrn [REDACTED] wahrgenommen, einem systemischen Familientherapeuten und Mitarbeiter des Jugendamtes [REDACTED], und hierbei Fortschritte erkennen lassen.

In der mündlichen Verhandlung vom 11.04.2013 (Blatt 582 ff. der Akte) schilderte die Kindesmutter, im Rahmen der Erörterung, die beim Therapeuten besprochenen Themen und wies darauf hin, dass sie es als Provokation empfinden würde, wenn [REDACTED], Sachen, die ihr der Kindsvater gekauft hat, trage. Weiterhin sah sie es nicht als Problem an, Montagfrüh in der Kindertagesstätte anwesend zu sein, wenn der Kindsvater das Kind dorthin bringt. Ihr Verhalten, in Bezug auf das Kind, bezeichnete sie als instinktiv veranlasst.

Der Kindsvater seinerseits erklärte, - auch in Kenntnis der Gespräche der Kindesmutter beim Therapeuten - bislang keine Entspannung der Situation feststellen zu können.

Im Ergebnis der Erörterung gelang es nach langwierigen Diskussionen dennoch, die Zustimmung der Kindesmutter zur gemeinsamen elterlichen Sorge zu erhalten. Weiterhin wurden im Vergleichswege die weiteren Umgänge besprochen sowie die Gespräche bei Herrn [REDACTED] und die Umgangspflegschaft aufgehoben (Blatt 585 ff. der Akte). Als erneuter Termin zur mündlichen Verhandlung wurde der 01.08.2013 vereinbart.

Vor der Verhandlung an letztgenanntem Termin hat das Gericht im Beisein des Verfahrensbeistandes, der Sachverständigen und der Leiterin der Kindertagesstätte [REDACTED] angehört. Insoweit wird auf das Anhörungsprotokoll (Blatt 653 der Akte) verwiesen.

Die Sachverständige nahm in der nachfolgenden mündlichen Verhandlung eine Einschätzung der Kindesanhörung vor und äußerte sich hierzu wie folgt:

„Im Rahmen der Anhörung war durch mich festzustellen, dass das Kind im Beisein des Vaters sichtbar aufblühte und nur mit Unterstützung der Kitaleiterin bei Beendigung eine Trennung herbeizuführen war. So problematisch zeigte sich die Situation nach dem Beisein

der Kindesmutter nicht, wobei sich hier das Kind zunächst wünschte, das Papa Bär hereinkäme, der Partner der Kindesmutter. Später verlangte sie vehement, das Papa hereinkäme, wobei sie offensichtlich ihren leiblichen Vater meinte“ (Blatt 651 der Akte)

Das Gericht schließt sich insoweit der Sichtweise der Sachverständigen uneingeschränkt an.

In der Verhandlung wurde zunächst Herr [REDACTED] angehört (Blatt 646 ff. der Akte). Dieser hatte am 08.07.2013 den Kindeseltern mitgeteilt, vorerst keine weiteren gemeinsamen Elterngespräche führen zu wollen. Dies insbesondere deshalb, weil kein Einvernehmen zwischen den Kindeseltern über den zukünftigen Aufenthalt von [REDACTED] bestünde. Bezogen auf das eine gemeinsame Elterngespräch erklärt er: „Ich empfand dieses als sehr anstrengend. Im Ergebnis des Gespräches kam ich zu der Hypothese, dass der Kindesvater sehr ruhig und sachlich agiert und die Kindesmutter sehr emotional. Es war eine verfestigte strukturelle Gesprächskultur festzustellen. ... Durch Frau [REDACTED] dazu befragt, worin die Gründe dafür sehe, dass kein Konsens erzielt werden konnte, kann ich erklären, dass auch thematisiert worden ist, was wäre, wenn der Kindesvater das Aufenthaltsbestimmungsrecht bekommen würde. Hierzu hat die Kindesmutter erklärt, dass sie darüber noch nicht nachgedacht habe. Sie würde auch nicht darüber nachdenken wollen, denn, wenn sie dies täte als Kindesmutter, hätte sie ihr Kind verloren. Das war so nicht abzusehen, weil ich mit der Erwartung in die Gespräche ging, dass lediglich zu klären sei, wie der Umgang erfolgen solle. ... „ Im weiteren Verlauf seiner Anhörung stellt Herr [REDACTED] klar, dass die positive Tendenz bei der Kindesmutter, so wie er sie vorhin geschildert hat, von dieser so geschildert und empfunden worden ist. Dies war nicht seine Wahrnehmung.

Weiterhin hat das Gericht die Leiterin der Kindertagesstätte, die von [REDACTED] nunmehr wieder besucht wird, Frau [REDACTED], angehört. Diese schilderte, wie schwierig es für die Einrichtung war, vor dem Hintergrund der Meinungsverschiedenheiten der Kindeseltern, [REDACTED] im Focus zu behalten. Dies sei insbesondere durch Unterstützung von Frau [REDACTED] (Jugendamt) gelungen. Erwähnenswert erscheint insofern für das Gericht die Episode, dass Letztere es insbesondere nicht für notwendig erachtet hat, dass der Kindesvater ein bereits mit der Einrichtung abgesprochenes Elterngespräch führen durfte. Dieses wurde daraufhin abgesagt und stattdessen erfolgte ein solches mit der Kindesmutter und ihrem Ehemann.

Vor der Einigung über die gemeinsame elterliche Sorge (11.04.2013) hatte die Kindesmutter der Einrichtung untersagt, dem Kindesvater Auskünfte über [REDACTED] zu erteilen. In diesem Zusammenhang erklärte die Kindesmutter: „Das Kind lebt bei mir und damit bin ich erster Ansprechpartner. Das muss einen Unterschied geben zwischen dem, wo das Kind lebt und dem, der nur Umgang hat. Durch das Gericht dazu befragt, weshalb ich meinen Partner mit zum Gespräch genommen habe, kann ich erklären, dass auch dieser [REDACTED] einschätzen kann. Er ist zwar die Woche über auf Montage, bringt aber [REDACTED] ungefähr zweimal im Monat in die Kita.“ (Blatt 649 der Akte).

Im Ergebnis der mündlichen Verhandlung und umfassenden Erörterung am 01.08.2013 schlug das Gericht vor, zu überlegen, ob [REDACTED] jeweils 4 Wochen bei einem Elternteil leben könnte. In einem der dazwischen liegenden mittleren Wochenenden könnte ein längerer Wochenendausgang stattfinden. Der Vorschlag erfolgte insbesondere vor dem Hintergrund, dass es eine gute Lösung in diesem Verfahren nicht geben dürfte, - auch nicht in dem Fall, dass der Kindesvater das Aufenthaltsbestimmungsrecht erhielte - da die Konflikte zwischen den Eltern damit nicht ausgeräumt sind.

Kindesvater, Verfahrensbeistand und Sachverständige erklärten, dem gerichtlichen Vorschlag zuzustimmen bzw. keine Bedenken zu haben, sollte es zu einer derartigen Regelung kommen. Die Kindesmutter lehnte den Vorschlag ab.

Nachdem die Kindesmutter mit Schriftsatz vom 02.08.2013 (Blatt 644 der Akte) erklärt hatte, nach reichlicher Überlegung dem gerichtlichen Vorschlag nunmehr beizutreten, ist der im Ergebnis der mündlichen Verhandlung auf den 15.08.2013 bestimmte Verkündungstermin durch das Gericht aufgehoben worden.

Mit Schriftsatz vom 08.08.2013 (Blatt 662 ff. der Akte) übersandte der Kindesvater einen Vergleichsentwurf, um möglichst umfangreich, mit der Neuregelung des Aufenthaltsbestimmungsrechts im Zusammenhang stehenden, Dinge zu vereinbaren.

Nachdem die Kindesmutter mit Schriftsatz vom 22.08.2013 um Terminsabstimmung zur Protokollierung eines Vergleiches bat, wurde ein solcher für den 29.08.2013 festgesetzt.

Mit Schriftsatz vom 23.08.2013 (Blatt 684 ff. der Akte) meldete sich Herr Rechtsanwalt Dr. Schröck neben Herrn Rechtsanwalt [REDACTED] - der allein empfangs- und zustellungsbevollmächtigt bleiben sollte - für die Kindesmutter zur Akte. Er ging auszugsweise auf den bisherigen Verfahrensgang ein und kam zu dem Schluss, dass dem Vergleichsentwurf des Kindesvaters vorrangig dessen eigene wirtschaftlichen Interessen zugrunde liegen würden. Nach dem Eindruck des Herrn Rechtsanwalt Dr. Schröck macht sich keiner bisher ausreichend Gedanken, was im vorliegenden Fall Kindeswohl gefährdender ist, wobei er sich in diesem Zusammenhang auf eine fachärztliche Stellungnahme einer Frau [REDACTED] vom 26.06.2012 bezieht. Er weist darauf hin, dass für die Kindesmutter, entgegen der von der Sachverständigen attestierten fehlenden Bindungstoleranz spricht, dass sie dem vom Gericht vorgeschlagenen Vergleich/Wechselmodell zugestimmt hat. Da jedoch ein häufiger Wechsel des Lebensmittelpunktes für ein Kind in diesem Alter Kindeswohl gefährdend sei, schlägt die Kindesmutter nunmehr ihrerseits folgenden Vergleich vor (Blatt 689 f. der Akte).

1. Im Interesse der Kontinuität und damit des Kindeswohls nimmt der Antragsteller seinen Antrag auf Übertragung des alleinigen Aufenthaltsbestimmungsrechts auf sich zurück.
2. An der im vorletzten Gerichtstermin gefundenen Regelung der Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge und der Regelung der festen Umgangs- und Urlaubszeiten wird festgehalten und fortgesetzt.
3. Die Eltern verpflichten sich, wechselseitig alles zu unterlassen, was das Verhältnis von Samantha zum anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert.
4. Es werden künftig, kontinuierliche und gemeinsame Elterngespräche mit der Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Frau Dr. [REDACTED], vereinbart und geführt. Ziel der Elterngespräche soll dabei sein, eine Chronifizierung der bei [REDACTED] festgestellten entwickelten negativen Symptome zu verhindern und eine altersgerechte emotionale Entwicklung des Kindes zu ermöglichen. Es soll alles getan werden, um eventuelle Verlustängste von [REDACTED] einzudämmen bzw. zu verhindern.
5. Die dabei entstehenden Kosten tragen die Eltern jeweils zur Hälfte.

Soweit der Kindesvater dem nicht zustimmen würde, soll ein weiteres Sachverständigen-gutachten eingeholt werden. Weiterhin beantragt er, den Kindesvater zur Teilnahme an der Elternarbeit/gemeinsamen Elterngesprächen/Fachärztin, Frau [REDACTED], zu verpflichten.

Der Protokollierungstermin wurde daraufhin aufgehoben und Termin zur Verkündung einer Entscheidung anberaumt.

Der Kindesvater hat mit Schriftsatz vom 09.09.2013 das zuletzt geäußerte Ansinnen der Kindesmutter zurückgewiesen.

Im Ergebnis war das gemeinsame Aufenthaltsbestimmungsrecht aufzuheben und dieses auf den Kindesvater zu übertragen, weil zu erwarten ist, dass dies dem Kindeswohl am Besten entspricht.

Bei der Frage, auf welchen Elternteil das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu übertragen ist hat sich das Gericht an folgenden Gesichtspunkten zu orientieren:

1. dem Förderungsgrundsatz, nämlich die Eignung, Bereitschaft und Möglichkeit der Eltern zur Übernahme der für das Kindeswohl maßgeblichen Erziehung und Betreuung einschließlich der Bindungstoleranz, also der Bereitschaft, den persönlichen Umgang des Kindes mit dem anderen Elternteil zuzulassen und zu fördern,
2. der Bindung des Kindes an beide Elternteile und etwa vorhandene Geschwister,
3. dem Willen des Kindes, soweit er mit seinem Wohl vereinbar ist und das Kind nach Alter und Reife zu einer Willensbildung im natürlichen Sinne in der Lage ist

und

4. der Kontinuitätsgrundsatz, der auf die Stetigkeit und die Wahrung der Entwicklung des Kindes abstellt (vgl. u.a. Brandenburgisches OLG vom 19.06.2012, AZ: 10 UF 42/12).

Unter Berücksichtigung dessen sollen nunmehr die Stellungnahmen der Umgangspflegerin, des Verfahrensbeistandes, der Sachverständigen und des Jugendamtes erörtert werden.

Die Umgangspflegerin hat sich mit Schreiben vom 08.04.2013 in Vorbereitung des Verhandlungstermins vom 11.04.2013 (Blatt 546 ff. der Akte) auszugsweise wie folgt positioniert:

„Bis zum Anhörungstermin am 07.12.2012 verliefen die Umgänge weitgehend komplikationslos. Der Kindesvater teilte allerdings im November 2012 mit, dass aufgrund des Kuraufenthaltes der Mutter mit dem Kind, keine Umgänge erfolgten. Der Kuraufenthalt war bis dahin hier nicht bekannt. Weiterhin teilt sie mit, dass die Kindesmutter jeweils erst am betreffenden Freitag eine Vollmacht für den Vater abgibt, damit dieser an diesem Tag [REDACTED] von der Einrichtung abholen kann. Weiterhin teilt sie mit, dass als besonders nachteilig für [REDACTED] von Seiten der Kita beschrieben wird, dass die Kindesmutter regelmäßig am Montagmorgen, bevor der Kindesvater das Kind in die Kita bringt, bereits im Umkleideraum sitzt. Wenn der Vater dann mit dem Kind kommt und dieses umzieht beobachtet die Mutter den Vater und das Kind. Seit Januar dieses Jahres (2013) ist es nicht

mehr möglich mit der Kindesmutter ein ruhiges sachliches Gespräch zu führen. Eine Vermittlung/Absprache zu Umgangszeiten war dadurch in keinster Weise möglich. Frau [REDACTED] vertrat kompromisslos und vehement ihre Sichtweise. Sie äußerte regelmäßig Vorwürfe, ließ keine Gegenargumente gelten und beendete die Gespräche in dem sie diese einfach abbrach.

Mit Schreiben vom 10.04.2013 (Blatt 576 f. der Akte) teilt die Umgangspflegerin ergänzend und unter Beantragung der Entlassung aus der Pfllegschaft mit, dass sich die Kindesmutter mit Themen, die den Umgang betreffen, nicht an die Pflegerin wendet, sondern diese mit ihrem Anwalt bespricht. Der Umgangspflegerin gegenüber äußert die Kindesmutter regelmäßig Sätze wie: "Wir beide haben nichts zu besprechen!", "Ich möchte mit Ihnen nichts besprechen!", "Sie haben nicht das Recht, über mein Leben zu bestimmen!".

Die Verfahrensbeiständin schildert bereits in ihrer ersten Stellungnahme vom 02.08.2012 (Bl. 52 ff. der Akte), dass die Kindesmutter im Ergebnis des Gespräches zu keinem Kompromiss bezüglich des Umgangs bewegt werden konnte. Aus ihrer Sicht war es nicht nachvollziehbar, warum [REDACTED] nicht bei ihrem Vater übernachten soll.

Sollte die Kindesmutter bei ihrer Weigerung bleiben, Umgang auch mit Übernachtung zu gewähren, behält sich der Verfahrensbeistand vor, ein Sorgerechtsverfahren anzuregen und das Gutachten entsprechend auf die Erziehungsfähigkeit mit besonderem Augenmerk auf die Bindungstoleranz und Persönlichkeitsstruktur beider Elternteile zu erweitern. Wegen der weiteren Einzelheiten der Stellungnahme wird auf diese Bezug genommen.

In ihrer Stellungnahme vom 01.12.2012 (Blatt 183 ff. der Akte), äußert sich die Verfahrensbeiständin zum Sachverständigengutachten und erklärt, dass im Gutachten schlüssig dargelegt wird, dass die Erziehungsfähigkeit der Kindesmutter eingeschränkt ist und sie nicht in unerheblichem Maße das Kindeswohl [REDACTED] gefährdet. Beim Kindsvater hingegen ergeben sich keine Auffälligkeiten. Konsequenterweise würde es nach Ansicht der Verfahrensbeiständin nunmehr dem Kindeswohl dienen, wenn [REDACTED] beim Kindsvater ihren Aufenthalt hätte und ein begleiteter Umgang mit der Kindesmutter eingerichtet würde. Insofern verweist sie auf die von der Sachverständigen festgestellten außerordentlich geringen Bindungstoleranz der Kindesmutter und die ausreichende Bindungstoleranz des Kindsvaters. Die Annahme dieser, dass die Kindesmutter längerfristig in die Lage versetzt werden könnte, Bindungstoleranz zu erlernen, teilt die Verfahrensbeiständin unter Beachtung des bisherigen Verfahrensverlaufes nicht. Dies untersetzt sie mit entsprechenden Zitaten der Kindesmutter.

Aus Sicht der Verfahrensbeiständin wäre es zusammenfassend wünschenswert, wenn [REDACTED] in Zukunft ausreichend Kontakt zu beiden Elternhäusern haben könnte und empfiehlt daher im Rahmen des Umgangsrechtes auch das Sorgerecht zu erörtern. In der letzten mündlichen Verhandlung vom 01.08.2013 (Bl. 650 der Akte) hat die Verfahrensbeiständin dann abschließend erklärt:

„Bezugnehmend auf das Gutachten und den bisherigen Verfahrenslauf stimme ich dem Gericht zu, dass es eine gute Lösung nicht geben wird. Die bessere schlechte Lösung aus meiner Sicht wäre aber, im Ergebnis des Ganzen dem Kindsvater das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu übertragen, weil ich zu der Auffassung gelangt bin, dass dieser über die höhere Erziehungskompetenz und die größere Bindungstoleranz verfügt. Auch das vom Gericht vorgeschlagene Wechselmodell halte ich für tragfähig.“

Die Sachverständige, Frau Dr. [REDACTED] hat ihr Gutachten, dem Gerichtsbeschluss entsprechend, am 05.11.2012 erstellt (Blatt 87 ff. der Akte). Unter Hinweis darauf, dass es sich um eine vorläufige Einschätzung handelt, regt die Sachverständige an, um der Gefährdung von [REDACTED] Wohl durch die Kindesmutter Rechnung zu tragen, dieser das medizinische und soziale Sorgerecht zu entziehen. Bemerkenswert sind insoweit schon ihre zum damaligen Zeitpunkt getroffenen Feststellungen zur außerordentlich geringen Bindungstoleranz der Kindesmutter. So weist sie darauf hin, dass diese zwar de facto Umgang des Kindesvaters zum Kind zuließ, jedoch nur in dem Umfang, wie sie diesen nach eigenen maßstäblichen Vorstellungen für angemessen hielt. So dürfe der Kindesvater im Kindergarten nicht nach [REDACTED] fragen und solle ihr auch dorthin nichts bringen, solle nicht mit ihr zum Arzt gehen oder [REDACTED] versorgen wenn sie krank sei. Dem Kindesvater hingegen bescheinigt sie eine insgesamt ausreichende Bindungstoleranz, wobei sie auch keine Anhaltspunkte dafür findet, dass der Kindesvater in seiner Erziehungsfähigkeit eingeschränkt wäre.

Da ihr die Probleme hinsichtlich der Gestaltung des Umgangs gegenwärtig waren, regte die Sachverständige an, einen Umgangspfleger zu bestellen. Wie bereits vorstehend erörtert hat auch die angeordnete Umgangspflegschaft zu keiner Entspannung zwischen den Kindeseltern geführt. Es soll in diesem Zusammenhang auch erwähnt werden, dass die Sachverständige darauf hinwies, dass [REDACTED] bis zum Schuleintritt aus Gründen der Kontinuität im jetzigen AWO Kindergarten „[REDACTED]“ in [REDACTED] verbleiben sollte, was die Kindesmutter nicht davon abhielt, den Betreuungsvertrag zum 01.12.2012 zu kündigen.

Wegen der weiteren Ausführungen der Sachverständigen wird auf das vorgenannte Gutachten voll inhaltlich Bezug genommen.

Unter dem 04.04.2013 hat die Sachverständige, nach weiterer Beauftragung durch das Gericht, eine ergänzende gutachterliche Stellungnahme abgegeben.

Unter V. Zusammenfassung und Beurteilung (Blatt 18 der Ergänzung, Blatt 535 und ff. der Akte) erklärte die Sachverständige hierin:

„Der Kindesvater verhält sich fortgesetzt transparent, kommunikativ und kooperativ. Mit der Kindesmutter gestaltete sich die Terminsgestaltung zum Explorationsgespräch schwierig. ... Schon im Gutachten vom 05.11.2012 schlossen die Referenten, dass der Kindesvater die Personensorge zumindest in Teilen entzogen werden sollte, damit der Kindesvater Zugang zu Informationen über [REDACTED] hat und die Kindesmutter ihr Sorgerecht nicht gegen die Tochter missbrauchen kann. Die Kindesmutter verhindert aktenkundig und fremdanamnistisch fortgesetzt den Austausch des Kindesvaters mit Ärzten und Kindertagesstätten, indem sie dem Kindesvater entsprechende Vollmachten nicht ausstellt. In [REDACTED] Kita liege noch nicht einmal eine generelle Abholvollmacht für den Kindesvater vor. Die Kindesmutter benutzt fortgesetzt mögliche Erkrankungen der Tochter, um den Umgang des Kindes zum Kindesvater einschränken zu wollen. ... Auch hat die Kindesmutter, ohne sich vorher mit dem Kindesvater abzusprechen, einen Urlaub anberaunt und dadurch ein Umgangswochenende zwischen Kind und Kindesvater kurzfristig und nach eigenem Gutdünken vollständig ausfallen lassen. Insgesamt haben in den vergangenen knapp 4 Monaten von den vom Gericht veranschlagten ca. 8 Umgangstagen im Monat zumindest 5 Umgangstage zum Kindesvater nicht stattgefunden; ... Trotz entsprechend eindringlicher Hinweise sowohl in der Gerichtssitzung vom 07.12.2012 als auch entsprechender Hinweise im Beschluss des OLG zeigte die Kindesmutter bisher keine erkennbare Verhaltensänderung. Im Gegenteil versuchte die Kindesmutter im Januar 2013 einen Beschluss des OLG anzufechten und äußerte gegenüber der Umgangspflegerin, dass sie es als „Frechheit erlebe“;

wenn der Kindesvater vor ihrem Urlaub, an von ihrem Urlaub nicht betroffenen Tagen und Nächten, den ihm zustehenden Umgang einfordert. ... Zusammengefasst bringt die Kindesmutter selbst unter schwebenden Verfahrensbedingungen eine äußerst geringe Bindungstoleranz in Bezug auf das Vater-Tochter-Verhältnis auf, verachtet den Kindesvater, sieht sich erneut selbst im Mittelpunkt und verkennt ihre eigene Verantwortung für die Situationsgenese. ... Der Kindesvater hat dagegen, so gut es ihm möglich war, seit langem die elterliche erkennbare Fürsorge für [REDACTED] in tatsächlicher Hinsicht wahrgenommen. ... Die Referentin schließt sich inzwischen aus den aufgeführten Gründen dem Votum des Verfahrensbeistandes Frau [REDACTED] vom 01.12.2012 an. Aufgrund der starren und eigenmaßstäblichen Haltung der Kindesmutter hinsichtlich der Umgangsgestaltung, sollte ihr aus gutachterlicher Sicht im Sinne des Kindeswohls auch das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen werden und der Lebensmittelpunkt von [REDACTED] beim Kindesvater liegen, da dieser bisher alle äußeren Vorgaben erfüllt hat, als Kindeswohl orientierter verlässlicher Kindesvater wahrgenommen wurde und im Gegensatz zur Kindesmutter psychisch unauffällig wirkt“. Auch hier nimmt das Gericht hinsichtlich der weiteren Ausführungen der Sachverständigen auf die ergänzende gutachterliche Stellungnahme (Blatt 527 ff. der Akte) Bezug.

Die Vertreterin des Jugendamtes hat sich mit Schreiben vom 05.02.2013 (Blatt 485 der Akte), wie folgt, zusammenfassend erklärt:

„Im Herbst 2012 befand sich die Mutter mit [REDACTED] zur Mutter-Kind-Kur. Sie beabsichtigte danach die Kindereinrichtung nach [REDACTED] zu wechseln. Sie wollte damit dem Kind ermöglichen, die Kita mit Kindern zu besuchen, mit denen sie am Nachmittag spielt und auch mal eingeschult wird (Einzugsbereiche der Schulen). Grundsätzlich muss ich einräumen, steht dies einer allein sorgeberechtigten Mutter auch zu, eine solche Entscheidung zu treffen.“

Nach Auffassung der Vertreterin des Jugendamtes zeigte sich die Kindesmutter in der letzten gerichtlichen Anhörung kompromissbereit. Dem Kindeswohl und dem Bedenken der Gutachterin wäre die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge dienlich. Seit der Trennung lebt [REDACTED] im Haushalt der Kindesmutter. Diese ist nach Auffassung der Vertreterin des Jugendamtes im Interesse des Kindes bemüht, alle an sie gestellten Anforderungen zu erfüllen. Es ist daher aus der Sicht der Jugendamtsvertreterin nicht notwendig, das Kind aus dem Haushalt der Kindesmutter zu nehmen.

In einer weiteren Stellungnahme vom 19.07.2013 (Blatt 609 a f. der Akte) nimmt die Vertreterin des Jugendamtes darauf Bezug, dass sie den Auftrag hatte, nach jedem Umgang ein Elterngespräch zu führen. Insgesamt fanden 4 Gespräche statt. Zielorientierte Gesprächsführung war und ist derzeit nicht möglich. Dies ist auf die fehlende Kommunikation zwischen den Eltern zurückzuführen. Aus Sicht der Vertreterin des Jugendamtes stand die Kindesmutter im gesamten Verfahren unter permanentem Druck, den Forderungen des Kindesvaters gerecht zu werden. Mit guter Unterstützung ihres Rechtsanwaltes gab es im Dezember 2012 ihrerseits einen deutlichen Schritt nach vorn, indem sie z.B. eine Umgangsregelung nach Wunsch des Kindesvaters zustimmte. Abschließend schätzt sie ein, dass alle im Gutachten relevanten Forderungen, welche einen Verbleib des Kindes im Haushalt der Kindesmutter befürworten, erfüllt werden und sie derzeit keine Veranlassung sieht dem Antrag des Kindesvaters zu folgen.

Im Ergebnis der Anhörung der Beteiligten, der Ausführungen der Sachverständigen und der weiteren Verfahrensbeteiligten sowie der Anhörung des Kindes, kommt das Gericht zu der Überzeugung, dass der Kindesvater besser geeignet ist, die Entwicklung des Kindes zu för-

dem, da er insbesondere eine ausreichende Bindungstoleranz gegenüber der Kindesmutter aufweist. Die Kindesmutter hat sich insoweit in der Vergangenheit aus vorgeschilderten Gründen wiederholt selbst disqualifiziert, ihr angebotene Hilfestellungen ignoriert bzw. im Ergebnis nicht zugelassen und damit auch ihre fehlende Bindungstoleranz zum Ausdruck gebracht. Insoweit schließt sich das Gericht insbesondere den Ausführungen der Sachverständigen und der Verfahrensbeiständin an.

Die Frage der Bindung des Kindes an beide Elternteile ist für das Gericht, insbesondere durch die Ausführungen der Sachverständigen deutlich geworden als auch durch die persönliche Anhörung des Kindes.

Wenngleich der Lebensmittelpunkt bislang bei der Kindesmutter lag, hat die persönliche Anhörung des Kindes deutlich gemacht, wie stark dessen Bindungen zum Kindsvater sind. Dieser konnte aktiv auf die Spielbemühungen des Kindes Einfluss nehmen und schilderte ungefragt seine Bemühungen das Sprachdefizit des Kindes weiter zu minimieren. Hier war [REDACTED] nur unter größter Einflussnahme zu bewegen den Kindsvater wieder gehen zu lassen.

Es wurde auch deutlich, dass [REDACTED] auch zur Kindesmutter über eine feste Bindung verfügt, wobei diese auch im Rahmen ihrer Möglichkeiten versuchte, auf die Tochter Einfluss zu nehmen.

Das Ergebnis der Anhörung ist von der Sachverständige, wie oben beschrieben, analysiert worden, wobei das Gericht davon ausgeht, dass es hier keine gravierenden Unterschiede zwischen den Eltern gibt, beim Kindsvater jedoch ein höheres Potential der Förderung liegt, die er im Rahmen der Bindung ausschöpft und die Kindesmutter ihre, soweit gegebenenfalls vorhandenen, Reserven noch nicht erkannt und ausgenutzt hat.

Die Bindung an etwa vorhandene Geschwister ist vorliegend nur von geringem Stellenwert. Die zweite Tochter der Kindesmutter, [REDACTED], ist geboren am [REDACTED]. Sie lebt zwischenzeitlich in einem eigenen Haushalt. Selbst wenn letzteres nicht maßgeblich sein sollte, erscheint jedoch der Altersunterschied von 14 ½ Jahren so erheblich, als dass von einer starken Geschwisterbindung aus Sicht von [REDACTED] nicht ausgegangen werden kann. Vielmehr dürfte diese ihre weitaus ältere Stiefschwester als eine Erwachsene im weiteren Sinne wahrnehmen. In diesem Zusammenhang soll auch darauf hingewiesen werden, dass die nunmehrige Lebensgefährtin des Kindsvaters einen Sohn mit in die Beziehung gebracht hat, der nur unerheblich älter als [REDACTED] ist und von ihr als Spielkamerad angesehen wird.

Altersbedingt war [REDACTED] selbst noch nicht in der Lage im Rahmen der Anhörung etwaige Wünsche in Bezug auf ihren zukünftigen Lebensmittelpunkt zu äußern. Insoweit wird auf die Bewertung der persönlichen Anhörung von [REDACTED] verwiesen.

Im Rahmen der Prüfung der Kontinuität der Entwicklung des Kindes muss darauf hingewiesen werden, wie massiv die Kindesmutter in diese Kontinuität eingegriffen hat, in dem sie zum 01.12.2012 im laufenden Verfahren den Platz in der Kindertagesstätte kündigte. Es darf insoweit auch nicht unerwähnt bleiben, dass sich die Kindeseltern erst im November 2011 trennten. Zu diesem Zeitpunkt war Samantha 1 Jahr und 4 Monate alt. Bis einschließlich Februar 2012 gab es dann großzügigen Umgang. Dies änderte sich erst, nachdem der Kindsvater eine neue Partnerin kennengelernt hatte. Unbesehen dessen ist die Beziehung von [REDACTED] zu ihrem Vater im Rahmen des Umgangs in einem Umfang kontinuierlich, als dass das Gericht derzeit nicht zu erkennen vermag, dass der Wechsel des Lebensmittelpunktes mit

Umgängen auf Seiten der Kindesmutter dem Kindeswohl weniger Rechnung tragen könnte als eine Beibehaltung der jetzigen Situation.

So man sich grundsätzlich der Auffassung des Verfahrensbeiständin anschließen mag, dass es vorliegend nur eine gute schlechte und keine für [REDACTED] tatsächlich vollumfänglich gute Lösung geben kann, ist das Gericht in Würdigung der Gesamtumstände davon überzeugt, diese mit der getroffenen Entscheidung gefunden zu haben.

Für einen weitergehenden Eingriff in die elterliche Sorge sah sich das Gericht nach abschließender Positionierung der Sachverständigen nicht veranlasst. Wenngleich diese auf Nachfrage des Kindesvaters auch im Ergebnis einer Entscheidung, wie getroffenen, weitere Kontroversen der Kindeseltern nicht ausschließt, sollte vor einer weiteren Reglementierung – ggf. auch im Bereich des Umgangsrechtes – die weitere Entwicklung abgewartet werden.

Abschließend soll darauf hingewiesen werden, dass das zwischenzeitlich favorisierte Wechselmodell nicht durch ein Gericht angeordnet werden kann, sondern allein der Disposition der Kindeseltern unterliegt (vgl. Brandenburgisches Oberlandesgericht vom 07.06.2012, AZ: 15 UF 314/11).

Den Anträgen des Herrn Rechtsanwalts Dr. Schröck aus dem Schriftsatz vom 23.08.2013, insbesondere unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der Frau [REDACTED], welche bereits bei der Erstellung des ersten Sachverständigenutachtens Berücksichtigung fand, nachzugehen, sah sich das Gericht nach dem bisherigen Verfahrensgang nicht mehr veranlasst.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 FamFG.

Die Festsetzung des Verfahrenswertes beruht auf § 45 FamGKG (Umgang und Sorge jeweils 3.000,--€).

Die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung anzuordnen, wie vom Kindesvater beantragt, ist vorliegend kein Raum. § 116 Abs. 3 Satz 3 FamFG bezieht sich nur auf Familienstreitsachen. Diese sind in § 112 FamFG abschließend geregelt, Kindschaftssachen gehören nicht zu diesen. Es soll jedoch darauf hingewiesen werden, dass diese Entscheidung gemäß § 40 Abs. 1 FamFG mit Bekanntgabe wirksam und damit gemäß § 86 Abs. 2 FamFG vorläufig vollstreckbar wird (vgl. Keidel, FamFG, 17. Auflage, Rdn. 7 zu § 120).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung findet gemäß §§ 58-69 FamFG die Beschwerde statt.

Beschwerdeberechtigt ist derjenige, der durch die Entscheidung in eigenen Rechten beeinträchtigt ist.

Mit Vollendung des 14. Lebensjahres steht einem Kind, für das elterliche Sorge besteht, oder einem unter Vormundschaft stehenden Mündel in allen seine Person betreffenden Angelegenheiten sowie in den Angelegenheiten, in denen das Kind oder der Mündel vor einer Entscheidung des Gerichtes angehört werden soll, ohne Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters das selbständige Beschwerderecht zu. Daneben steht dem zuständigen Jugendamt das Beschwerderecht zu.

Die Beschwerde ist innerhalb von einem Monat bei dem Amtsgericht- Familiengericht – Lübben, Gerichtsstraße 2-3, 15907 Lübben einzulegen.

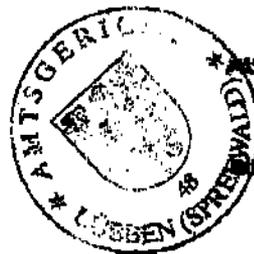
Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichtes eingelegt.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist vom Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Staudler

 ausgefertigt
als Urkundebeamter der Geschäftsstelle